
Freistehende Solaranlagen auf Kulturland

Position des Schweizerischen Bauernverbands

September 2012



Freistehende Solaranlagen auf Kulturland Position des Schweizerischen Bauernverbandes

Herausgeber:

Schweizerischer Bauernverband

Laurstrasse 10
5201 Brugg

Tel: 056-462 51 11
Fax: 056-441 53 48

info@sbv-usp.ch

www.sbv-usp.ch

Autor:

Beat Rösli, et al.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Raumplanung und Bodenrecht	5
2.1. Raumplanungsrecht	5
2.2. Investitionskredite / Direktzahlungen / Steuern / Bäuerliches Bodenrecht	6
3. Landwirtschaftliche Nutzung der Unterfläche	7
4. Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft	7
4.1. Boden	7
4.2. Landschaft	8
4.3. Ökoflächen und Biodiversität	8
5. Pro- und Kontra freistehende Solaranlagen	9
5.1. Pro	9
5.2. Kontra	9
6. Erforderliche Bedingungen falls freistehende Anlagen zukünftig möglich sind	9
7. Fazit – Position des SBV	10
Literatur	11

1. Einleitung

Seit dem UNO-Klimabericht 2007 und der Atomkatastrophe in Fukushima 2011 stösst die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen auf grosses Interesse und zunehmende Akzeptanz. Neben der bereits seit Langem etablierten Wasserkraft sind zunehmend auch andere erneuerbare Energieträger wie Holz, Biogas und Biodiesel sowie die physikalischen Quellen Wind und Sonne von Interesse. Alle diese Energieträger sind in der Landwirtschaft nutzbar und bieten die Möglichkeit, zusätzliche Einkünfte zu generieren. Allerdings müssen der Nutzung Rahmenbedingungen gegeben und Grenzen gesetzt werden, um negative Entwicklungen und Ausprägungen zu verhindern.

In jüngerer Zeit nimmt die Diskussion über freistehende Solaranlagen zu. Unter anderem orientierte sich der Kanton Bern beim Bund über dessen Grundhaltung, was eine bundesinterne Diskussion auslöste. Auch beim Schweizerischen Bauernverband (SBV) gehen vermehrt Anfragen dazu ein. Bei diesen geht es nicht allein um die Stromproduktion auf Kulturland, sondern um dessen Doppelnutzung: Während mit den Panels Strom produziert wird, könnten die Flächen darunter so bewirtschaftet werden, dass sie eine hohe Biodiversität aufweisen. Dadurch könnte der Anteil an ökologisch wertvollen Flächen erhöht werden, ohne dass dem Landwirt durch die Extensivierung Einkommensausfälle entstehen.

Die Landwirtschaft ist aufgefordert, sich zu dem Thema eine Meinung zu bilden. Die bisherige Diskussion zeigt, wie stark die subjektiven Meinungen aufgrund der Emotionalität variieren. Eine übereilte, ideologische Beurteilung wäre daher verfehlt. Stattdessen soll landwirtschaftsintern eine kontroverse Diskussion geführt werden, die auf sachlichen Überlegungen basieren.

Dahingehend werden in diesem Bericht geltende Regeln und Argumente gesammelt sowie Vor- und Nachteile abgewogen. Danach werden Bedingungen definiert, die im Falle von zukünftigen Freiland Solaranlagen erfüllt sein müssten. Zum Schluss wird auf Grundlage der heutigen Erkenntnisse und Möglichkeiten die Sprachregelung des SBV festgelegt. Neben Raumplanung und Bodenrecht werden dabei auch Aspekte der landwirtschaftlichen Produktion, der Ökologie und der Landschaft einbezogen.

2. Raumplanung und Bodenrecht

Geltende Grundsätze und Regeln, die das Erstellen von Freilandanlagen betreffen

Die Landwirtschaftszone ist keine Bauzone. Nur landwirtschaftlich begründete Bauten und Anlagen dürfen dort im ordentlichen Verfahren bewilligt werden. Alle anderen Bauten und Anlagen gehören in eine Bauzone oder erfordern eine Sonderbewilligung sowie die Standortgebundenheit.

Solaranlagen sind nicht landwirtschaftlich begründbar. Werden sie nicht in bestehende Bauten und Anlagen integriert, gelten sie als eigenständige, nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen. Auf dem Kulturland der Landwirtschaftszone erfordern sie daher eine Sonderbewilligung sowie den Nachweis der Standortgebundenheit. Solaranlagen sind jedoch nicht an einen Standort im Freiland gebunden. Sie können auch in bestehende Gebäude und Anlagen integriert oder in einer Bauzone erstellt werden. Dafür können auch spezifische Sondernutzungszonen geschaffen werden.

Neue Bauzonen müssen an bestehendes Baugebiet angrenzen, **Kleinbauzonen innerhalb der Landwirtschaftszone sind nicht zulässig.** Dies gilt auch für Sondernutzungszonen.

Bevor Neueinzonungen gemacht werden, müssen **bestehende Bauzonen genutzt und überbautes Gebiet verdichtet** werden. Die Baulandreserve darf den Bedarf der nächsten 15 Jahre nicht überschreiten.

2.1. Raumplanungsrecht

Das kantonale und kommunale Bau- und Planungsrecht regelt die Zonenkonformität **innerhalb von Bauzonen.** Das **Bundesgesetz über die Raumplanung** (Raumplanungsgesetz, RPG) regelt die Zonenkonformität **ausserhalb der Bauzonen** in Art. 16a und Art. 24 ff. RPG.

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind **in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen** zu bewilligen, sofern keine Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden (Art. 18a RPG). Darin inbegriffen sind auch Anlagen, die bspw. in Infrastrukturanlagen oder in Lärmschutzwände integriert werden.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone soll nach Ansicht des Gesetzgebers die Ausnahme bleiben. Die Ausnahmegründe beschränkt er auf eng begrenzte sachliche Umstände. Je nach Grösse der Anlage bedarf es eines Plangenehmigungsverfahrens. Verlangt wird der Nachweis der **Standortgebundenheit.** Der Gesuchsteller muss besonders wichtige, objektive Gründe vorlegen, weshalb der gewählte Standort ausserhalb der Bauzone qualifiziert besser ist, als alle Alternativen und dass ein Standort innerhalb der Bauzone nicht möglich oder eindeutig nicht sinnvoll ist. Weiter dürfen auch keine **überwiegenden Interessen** dagegen stehen, wie Kulturland- und Landschaftsschutz. Subjektive Gründe, wie Kosteneinsparungen oder fehlende Alternativen auf dem eigenen Grundstück, werden als Begründung für die Standortgebundenheit nicht berücksichtigt (Muggli Rudolf, 2009, Art. 24, Rz. 8 f.). Es kann bei einer freistehenden Solar-

anlage auch nicht argumentiert werden, dass **Immissionen** keine Erstellung innerhalb der Bauzone erlauben (Muggli Rudolf, 2009, Art. 24, Rz. 11).

Fazit: Da Dachflächen innerhalb wie ausserhalb der Bauzone gut nutzbar und ausreichend verfügbar sind, ist die Standortgebundenheit im Freiland nicht gegeben.

Gemäss **Art. 18 RPG** können Solaranlagen jedoch in einer **(Sonder-) Nutzungsplanung** berücksichtigt werden. Anschlüsse und Erschliessung müssen dabei gleichzeitig geplant werden. Eine Thematisierung solcher Bauten und Anlagen im kantonalen Richtplan ist hilfreich.

In der Praxis sind die **Kantone** entsprechend dem geltenden Gesetz restriktiv und können Anlagen ausserhalb der Bauzone nur zu Forschungszwecken erstellen: Der Kanton **Zürich** verbietet die Erstellung von freistehenden Solaranlagen (Merkblatt „Solaranlagen ausserhalb der Bauzone“ vom 1.02.2011). Im Merkblatt „Erneuerbare Energie“ vom Dezember 2011 hält der Kanton **Luzern** fest, dass in der Regel von der Errichtung von freistehenden Solaranlagen - aufgrund der vorhandenen Realisationsmöglichkeiten im bestehenden Gebäudepark sowie im Sinne des Landschaftsschutzes und des haushälterischen Umgangs mit dem Boden – abzusehen sei. Im Kanton **Neuenburg** hat die Gemeinde Coffrane für die Errichtung von freistehenden Solaranlagen in der Landwirtschaftszone eine Spezialzone ausserhalb der Bauzone festgelegt. Dies wurde jedoch vom Neuenburger Verwaltungsgericht gestoppt. Im Urteil hielt das Gericht fest, Solaranlagen gehörten auf Dächer oder in Industriezonen und nicht aufs freie Feld.

Folgende **Bundesgerichtsentscheide (BGE)** zum Thema freistehende Solaranlage sind zurzeit in der Entscheidsammlung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN auffindbar:

BGE 1A.122/1997 vom 3.09.1997: Bau von Sonnenkollektoren in der Freihaltezone am Rande der Bauzone: Standortgebundenheit verneint.

BGE 1C_391/2010 vom 19.01.2011: Bei einer Alphütte, welche das zulässige Mass an Erweiterungen bereits überschritten hat, kann vorliegend keine zusätzliche, direkt am Boden installierte Solaranlage bewilligt werden.

Eine **Befragung beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW und dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE** zeigt, dass beide Ämter den Anlagen kritisch gegenüber stehen. Dies aus Gründen des Kulturlandschutzes und weil eine grosse Zahl an nutzbaren Dachflächen vorhanden ist. Die Nutzung von Steinbrüchen oder Lawinverbauungen ist unter Berücksichtigung des landschaftlichen und ökologischen Aspektes (im Rahmen einer (Sonder-) Nutzungsplanung) eine Option. Bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit ist unbedingt auch die Erschliessung der Anlage zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Photovoltaik weiterentwickelt, wodurch zukünftig auch Fassaden- und Fensterflächen für die Energieproduktion genutzt werden können. Ebenfalls denkbar ist der obligatorische Einbau von Solaranlagen auf Dächern beim Bau neuer Gebäude überall dort, wo das Potential vorhanden ist. Bei der Bauzonenausscheidung müsste dies gefördert und bei kantonalen Bau- und Planungsgesetzen berücksichtigt werden.

2.2. Investitionskredite / Direktzahlungen / Steuern / Bäuerliches Bodenrecht

Das BLW unterstützt Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Dächern durch rückzahlbare Investitionskredite. Das Ziel ist eine Diversifizierung der Betriebe sowie die Verbesserung der Einkommen. Eine finanzielle Unterstützung freistehender Anlagen durch den Bund ist jedoch unwahrscheinlich.

Ist die Nutzung des Bodens nicht mehr landwirtschaftlich, fallen die Direktzahlungen weg. Steuerlich und bei der Hofübergabe wären betroffene Flächen zum Verkehrswert einzusetzen.

Es bestünde die Gefahr, dass die Flächen aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entlassen werden, da es sich bei reinen Freilandanlagen nicht mehr um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt. Aus dem BGBB entlassene Flächen könnten von jedermann erworben werden und würden den Bodenmarkt und die Eigentumsverhältnisse beeinflussen. Unbekannt sind die Folgen auf die Entwicklung des Preises nach BGBB, die Belastungsgrenze und den Ertragswert der Fläche.

Flächen mit geringem Ertragswert könnten allenfalls durch eine Doppelnutzung aufgewertet werden. Da die Hauptnutzung jedoch nicht mehr landwirtschaftlich ist, sind Direktzahlungen nicht mehr gerechtfertigt. Das Gleiche gilt auch für die Anrechenbarkeit als ökologische Ausgleichsflächen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN).

3. Landwirtschaftliche Nutzung der Unterfläche

Die landwirtschaftliche Nutzung bestehender Anlagen beschränkt sich im Moment auf die extensive Beweidung mit Schafen oder die Mahd. Bei der Nutzung der Fläche für die Graswirtschaft muss mit einem doppelt so grossen Flächenbedarf gerechnet werden. Das Projekt AgriPV+ aus Frankreich beabsichtigt eine Kombination der Energieproduktion mit der Samen- oder Zier- und Schnittblumenproduktion. Allerdings existiert noch keine fertige Anlage die als Referenz dienen könnte (ESBD-ESBIM, 2012).

Eine solche Doppelnutzung könnte attraktiv sein, weil die knappen Flächen in der Schweiz mehrfach genutzt werden könnten. Eine Fläche kann dadurch mehrere Funktionen übernehmen und einen höheren Ertrag erwirtschaften.

4. Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft

4.1. Boden

Günnewig et al. (2007)¹ rechnen in den Bereichen Boden und Landschaft mit negativen Auswirkungen. Eine Beeinträchtigung des Bodens tritt vor allem während der Bauphase auf, wenn mit schweren Maschinen und zu ungünstigen Zeitpunkten gearbeitet wird oder wenn es zu Umlagerungen der Bodenschichten kommt. Nach der Inbetriebnahme sind die Auswirkungen auf den Boden gering, da eine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden ist.

Durch das Aufständersystem der Anlagen ist die Versiegelung relativ gering und ein einfacher Rückbau gewährleistet. Die Kriterien der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft & Naturbund Deutschland (UVS & NABU, 2005) fordern einen maximalen Versiegelungsgrad von gesamthaft 5 %.

¹ Die folgenden Erkenntnisse in diesem Kapitel stammen, wenn nicht anders vermerkt, aus Günnewig et al. (2007).

4.2. Landschaft

In Schutzgebieten sind Anlagen grundsätzlich verboten. Um eine technische Überprägung des Landschaftsbildes zu verhindern, sind wenig exponierte und sichtbare Standorte zu wählen. Die optische Beeinträchtigung (Spiegelungen, Reflexion) dürfte sich in Grenzen halten.

4.3. Ökoflächen und Biodiversität

Studien zum Thema Freilandanlagen und Biodiversität sind kaum vorhanden, weshalb die Auswirkungen nicht detailliert abgeschätzt werden können. Hier wäre ein grosser Forschungsbedarf vorhanden.

Probleme mit der Biodiversität treten vor allem dann auf, wenn artenreiche, ökologisch wertvolle Flächen oder Standorte ausgewählt werden. In Deutschland erhalten Freilandanlagen auf Acker- und Grünflächen seit 2011 keine Einspeisevergütungen mehr. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Bautätigkeit auf die Konversionsflächen (ungenutzte Gewerbe- und Industrieflächen, Bergbaustandorte, Deponien, militärische Übungsplätze etc.) und sonstige Flächen (entlang von Schienen, Autobahnen) konzentrieren wird. Auf solchen, oftmals belasteten Flächen kann die Biodiversität meist verbessert werden und sie können als Trittsteinbiotope und Rückzugsmöglichkeit dienen. Umlagerung des Bodens und die Nutzungsart der Unterfläche verändern die Vegetationszusammensetzung wie auch das Artenspektrum. Davon sind insbesondere Trocken-, Licht- und Magerrasenstandorte und empfindliche Arten (z.B. Wiesenbrüter, Wasservogel) betroffen, weshalb auf diesen Flächen negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten sind (Günnewig et al., 2007; Solaranlagen-Portal, 2011).

Die Störung der Fauna durch Licht (Reflexion, Polarisation) kann weitgehend ausgeschlossen werden. Unterschiedliche Feuchtigkeitsverhältnisse, hervorgerufen durch die Module und die Beschattung, führen nicht zu vegetationslosen Flächen, sondern können klein strukturierte Vegetationsmuster schaffen. Langfristige Untersuchungen dazu fehlen allerdings. UVS & NABU (2005) empfehlen hier eine maximale Überdeckung durch horizontale Modulflächen von 50 % bezogen auf die Gesamtfläche.

Ein weiterer negativer Aspekt entsteht durch die aus versicherungstechnisch oft geforderte Einzäunung der Anlagen, welche zu einer Isolation und Fragmentierung der Lebensräume für Gross- und Mittelsäuger führt. Um die Anlagen herum soll z.B. laut UVS & NABU (2005) ein mind. 3 Meter breiter Grünstreifen mit Hecken errichtet werden.

Nicht zu unterschätzen ist die Barrierewirkung für Tiere, die grossflächige Anlagen mit Umzäunung haben.

Fazit: Indem die zu bebauenden Flächen sorgfältig ausgewählt werden (z.B. keine Zugvogelgebiete, Bruthabitat von Wiesenvögeln) und je nach Voraussetzung entsprechende Kompensationsmassnahmen ergriffen werden, können die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität minimiert werden

5. Pro- und Kontra freistehende Solaranlagen

Im Vergleich zu Solaranlagen auf oder an Gebäuden, zum Beispiel auf einem Dach, können bei Anlagen auf dem Freiland folgende Vor- und Nachteile identifiziert werden:

5.1. Pro

- Günstiger als Dachanlagen
- Höhere Stromproduktion durch optimale Ausrichtung der Panels
- Doppelnutzung (Landwirtschaft + Solar) steigert die Produktivität ertragsarmer Flächen
- Beschränkte Beeinträchtigung und Versiegelung des Bodens, Rückbau und Wiederherstellung des Bodens theoretisch möglich (unter Voraussetzung einer schonenden Bauweise)
- Beitrag zur energetischen Versorgungssicherheit
- Zusätzliche Einkommensmöglichkeit für die Landwirtschaft

5.2. Kontra

- Kulturlandverlust steht im Widerspruch zu den Anliegen der Bevölkerung und der Landwirtschaft
- Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion und damit zum Verfassungsziel der sicheren Versorgung (wenn auf produktiven Flächen erstellt)
- Wiederherstellung des Bodens ist in der Praxis kostspielig und daher wenig realistisch. Die Anlagen sind sehr teuer und beim Bau wird der Boden durch den Einsatz schwerer Maschinen verdichtet und Bodenschichten werden umgelagert.
- Zonenkonformität und Standortgebundenheit in der Landwirtschaftszone unter heutigem Recht nicht gegeben
- Für die Schweizer Landwirtschaft wird eine bessere Rendite als auf Dächern nur erzielt, weil in der Rentabilitätsrechnung der Wert des Bodens nicht oder nur im Umfang des Ertragswert berücksichtigt wird.
- Grosses Potential auf Dachflächen in der Landwirtschaft wird nicht genutzt

6. Erforderliche Bedingungen falls freistehende Anlagen zukünftig möglich sind

Grundsätzlich sind Flächen, auf denen freistehende Solaranlagen gebaut werden sollen, als **Sondernutzungszonen (Bauzone)** auszuscheiden. Sie können daher nicht mehr an die landwirtschaftliche Nutzfläche angerechnet werden und unterstehen nicht mehr dem Bäuerlichen Bodenrecht. Selbst bei Doppelnutzung entfallen die Anrechenbarkeit als ökologische Ausgleichsfläche sowie die Direktzahlungen. Die Fläche gilt zu 100% als überbaut und kann von allen juristischen Personen erworben und für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden.

Sofern in Zukunft freistehende Solaranlagen **auf Kulturland** erstellt werden, sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Anlagen sind auf Flächen zu beschränken, die aufgrund ihrer geringen Produktivität (Ertragsfähigkeit, Zugänglichkeit, rationelle Bewirtschaftung) nicht mehr der landwirtschaftlichen Produktion dienen oder zukünftig nicht mehr dienen werden. Ackerfähige Böden kommen nicht in Frage.
- Durch den Bau und die Nutzung der Anlage darf die Bodenqualität nicht beeinträchtigt werden, so dass nach einem allfälligen Rückbau der Anlage die Fläche wieder als Kulturland nutzbar ist (Art. 34a Abs. 3 RPV).
- Der Rückbau der Anlage sowie die Wiederherstellung des Bodens müssen rechtlich und finanziell sichergestellt sein.
- Bei der Gutsprache von Geldern der kostendeckenden Einspeisevergütung sollen Anlagen auf Dächern Vorrang haben.
- Der Landwirt muss Eigentümer der Anlage sein und diese mehrheitlich selber finanzieren.

7. Fazit – Position des SBV

Die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von freistehenden Solaranlagen hat ergeben, dass diese Vorteile, aber auch gewichtige Nachteile haben.

Wichtigster Aspekt ist der Verlust von Kulturland. Es zählt zu den wertvollsten Gütern der Schweiz und erfüllt eine Reihe von Funktionen in der Landwirtschaft wie auch für die gesamte Gesellschaft. Trotzdem wurde der Wert des Kulturlandes lange Zeit unterschätzt: Es dient als Baulandreserve, der Revitalisierung der Gewässer und der Ersatzaufforstung in Folge Rodungen. In den Berggebieten vergangen zudem grosse Flächen. Verschwendung ist trotzdem an der Tagesordnung und unsere Abhängigkeit von ausländischen Produkten erhöht sich weiter.

Der Schweizerische Bauernverband setzt sich daher klar für einen sorgsamen Umgang mit dem Kulturland ein. Insbesondere die produktiven, gut zugänglichen und maschinell bewirtschaftbaren Flächen müssen erhalten werden.

Ein ausgedehnter Bau von freistehenden Solaranlagen im Kulturland würde diesem Schutzziel widersprechen, das sich die Öffentlichkeit wie auch der SBV gesetzt haben.

Im Siedlungsgebiet aber auch in der Landwirtschaftszone gibt es zahlreiche Dächer, die sich ausgezeichnet für Solaranlagen eignen. Dazu kommen weitere Bauten und Anlagen wie beispielsweise Lawinverbauungen, Lärmschutzwände, etc. Allerdings darf es nicht passieren, dass in der Landwirtschaft Gebäude bewilligt werden, nur um mehr Dachflächen für die Solaranlagen zu haben.

Eine Doppelnutzung mit der landwirtschaftlichen Produktion ist jedoch beschränkt möglich und erlaubt eine sinnvolle Nutzung von gewissen Standorten.

Auf Grund der Abwägungen legt der SBV folgende Position fest:

- 1. Erste Priorität hat die Nutzung des Kulturlandes zur Lebensmittelproduktion.**
- 2. Solaranlagen sind prioritär auf bestehenden Bauten zu errichten.**
- 3. Freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzone sind nur auf landwirtschaftlich nicht oder eingeschränkt nutzbaren Böden zu erlauben.**

Literatur

ESBD-ESBIM, Energie Solaire & Biomasse Distribution – Energie Solaire & Biomasse Installation & Maintenance (2012): AgriPV+. URL: <http://www.esbd-esbim.com/photo-voltaique/nos-offres/agripv/> (21.02.2012).

Günnewig, D., Sieben, A., Püschel, M., Bohl, J., & Mack, M. (2007). Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV - Freiflächenanlagen. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Muggli Rudolf (2009): Kommentar zum Raumplanungsgesetz – Art. 24, 24a, 24c, 37a RPG. Zürich: Schulthess Verlag.

Solaranlagen-Portal (2011): PV Freiflächenanlagen: Konversionsflächen vs. Grünflächen. URL: <http://www.solaranlagen-portal.com/photovoltaik-grossanlage/freiflaeche/konversionsflaeche-gruenflaeche> (14.02.2012).

UVS & NABU, Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft & Naturschutzbund Deutschland (2005): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Vereinbarung zwischen UVS und NABU. URL: <http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/nabu-kriterien-solarparks-2012.pdf> (14.02.2012).

* * * * *

Brugg, 6. November 2012

Schweizerischer Bauernverband
Departement Wirtschaft, Politik und Internationales

Beat Rössli
Dossierverantwortlicher Raumplanungspolitik

